

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

03.04.2001

Geschäftszahl

4Ob34/01f; 16Ok2/09 (16Ok3/09)

Norm

KartG 1988 §35; KartG 2005 §5; NahVersG §1, NahVersG §2 Abs1;
Verordnung (EG) Nr 1/2003 des Rates 32003R0001 zur Durchführung der
in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten
Wettbewerbsregeln Art3 Abs2

Rechtssatz

Da das NahVersG Marktbeherrschung iSd KartG nicht voraussetzt, sind die darin geregelten Tatbestände des Ausbeutungsmisbrauchs und Diskriminierungsmisbrauchs jedenfalls insoweit von selbständiger Bedeutung, als sie verpönte Verhalten nicht marktmächtiger Unternehmen näher konkretisieren.

Entscheidungstexte

TE OGH 2001/04/03 4 Ob 34/01f

TE OGH 2009/03/25 16 Ok 2/09

Vgl auch; Beisatz: § 2 NVG geht über § 5 KartG und Art 82 EG nur insoweit hinaus, als das Diskriminierungsverbot des Nahversorgungsgesetzes unter bestimmten Umständen auch auf Unternehmen unterhalb der Marktbeherrschungsschwelle erstreckt wird. § 2 NVG steht damit ebenso wenig wie § 5 KartG im Widerspruch zu Art 3 Abs 2 Satz 1 VO 1/2003. Es handelt sich vielmehr um eine „strengere innerstaatliche Vorschrift zur Unterbindung oder Ahndung einseitiger Handlungen“, deren Erlassung und Anwendung den Mitgliedstaaten gemäß Art 3 Abs 2 Satz 2 VO 1/2003 freisteht. (T1)

Rechtssatznummer

RS0115242